

# Whistleblowing

## 1. ZWECK

Dieses Verfahren regelt den Ablauf von Meldungen von Verstößen gegen nationale und EU-Vorschriften vor, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden - gemäß Artikel 5, Abs. 1, Buchstabe e des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 über den Schutz von Personen, die solche Meldungen machen, und die ordnungsgemäße Bearbeitung solcher Meldungen.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Prozess gilt für alle Angestellten und Selbstständigen, sonstige Mitarbeiter, auch während des Bewerbungsverfahrens, Berater und Freiberufler, Praktikanten - ob bezahlt oder unbezahlt - sowie Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, sowie Kunden und Lieferanten und deren Mitarbeiter und Beschäftigte, die Verstöße gegen nationale oder EU-Vorschriften melden, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden, sowie Verstöße gegen das Organisationsmodell nach GvD Nr. 231/2001 und von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erhalten haben.

## 3. UMSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

### 3.1. Normverweise

Dieses Verfahren stützt sich auf das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 "Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zu Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden".

### 3.2. Wer kann Meldungen machen

Das Verfahren kann in Anspruch genommen werden von:

- Angestellte und Selbstständigen,
- sonstige Mitarbeiter, auch während des Bewerbungsverfahrens,
- Beratern und Freiberuflern,
- bezahlten oder unbezahlten Praktikanten,
- Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen

### 3.3. Wann kann eine Meldung gemacht werden

Der Melder kann jederzeit Meldung erstatten, und zwar:

- während des laufenden Rechtsverhältnisses;
- während der Probezeit;
- wenn das Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, etwa wenn die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden;

## Whistleblowing

- nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, wenn die angezeigten Informationen vor der Beendigung des Rechtsverhältnisses erlangt wurden.

### 3.4. Was kannn gemeldet werden

Gegenstand der Meldung können Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen sein, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden und in folgenden Punkten bestehen

- verwaltungsrechtliche, buchhalterische, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Netz- und Informationssystemsicherheit;
- Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen;
- Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen;
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Europäischen Union vereiteln;
- Handlungen oder Unterlassungen, die die verwaltungsrechtliche Haftung von Einrichtungen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 begründen können
- Handlungen oder Unterlassungen, die gegen den Ethikkodex verstoßen könnten.

Die Meldungen können sich auch auf Folgendes beziehen:

- Handlungen oder Unterlassungen, die darauf abzielen, die oben genannten Verstöße zu verbergen;
- Handlungen oder Unterlassungen, die noch nicht begangen wurden (Versuch), wenn der Meldende begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sie bei Vorliegen konkreter, präziser und übereinstimmender Elemente auftreten könnten;
- begründete Verdachtsmomente.

Nicht gemeldet werden könne:

- Beanstandungen, Ansprüche oder Forderungen, die ein persönliches Interesse des Melders betreffen und sich ausschließlich auf ihre individuellen Arbeitsverhältnisse oder auf seine Arbeitsverhältnisse mit hierarchisch unterstellten Personen beziehen;
- Verstöße, die durch Rechtsakte der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zwingend geregelt sind
- Verstöße im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sowie mit Verträgen, die Aspekte der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit betreffen, sofern diese Aspekte nicht durch das einschlägige abgeleitete Recht der Europäischen Union abgedeckt sind;
- offensichtlich unbegründete Verstöße;
- Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder anderweitig öffentlich bekannt sind;
- Informationen, die auf der Grundlage von Gerüchten oder Gerüchten von geringer Zuverlässigkeit gewonnen wurden;
- Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder Organisation von Verfahren.

## Whistleblowing

### 3.5. Elemente der Meldung

Die Meldungen müssen so detailliert sein, dass die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen den Sachverhalt beurteilen können. Insbesondere müssen folgende Angaben gemacht werden:

- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich der gemeldete Sachverhalt ereignet hat;
- die Beschreibung des Sachverhalts, der Handlung oder der Unterlassung;
- die E-Mail-Adresse oder andere Informationen, die erforderlich sind, um mit der meldenden Person in Kontakt zu treten.

Die Angabe des Vor- und Nachnamens des Melders ist lediglich eine fakultative Information, um nicht nur die Vertraulichkeit, sondern auch die Anonymität dieser Person zu schützen. Bei der Bewertung der Meldung kann die Identität der meldenden Person jedoch ein wichtiges Element bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Meldung und der darin beschriebenen Tatsachen sein, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob die meldende Person die gemeldeten Tatsachen tatsächlich beobachtet hat oder anderweitig kannte.

### 3.6. Schutzmaßnahmen

Nach dem Gesetz und den Unternehmensregeln hat der Melder Anspruch auf bestimmte Rechte und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen oder anderen ungerechten Nachteilen, die sich aus der Meldung ergeben. Die Schutzmaßnahmen sind insbesondere:

Schutz der Vertraulichkeit oder Anonymität: Ohne die Zustimmung der Person muss die Identität des Melders in allen Phasen des Melde-, Untersuchungs- und Entscheidungsprozesses, einschließlich der möglichen Weitergabe von Meldungen an andere Behörden, nicht an andere Personen als die mit der Bearbeitung der - schriftlichen oder mündlichen - Meldungen betrauten Personen oder die für die Weiterverfolgung der Meldungen zuständigen Personen weitergegeben werden.

In jedem Fall werden die Kontaktdaten vertraulich behandelt, um unangemessene Kontaktaufnahmen mit dem Melder zu vermeiden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich nicht nur auf den Namen des Melders, sondern auch auf alle anderen Informationen oder Elemente der Meldung, aus denen die Identität des Melders - auch indirekt - abgeleitet werden kann. Die Identität des Melders ist auch in Straf-, Rechnungslegungs- und Disziplinarverfahren bis zu der im Gesetzesdekret 24/2023 angegebenen Frist geschützt.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für den Vermittler, die gemeldete Person und die anderen in der Meldung erwähnten Personen bis zum Abschluss des nach der Meldung eingeleiteten Verfahrens, unter Einhaltung der gleichen Garantien, die zugunsten der meldenden Person vorgesehen sind.

Auf Wunsch des Melders ist es möglich, die Meldung ohne Angabe ihres Vor- und Nachnamens, aber mit einer E-Mail-Adresse zu machen. Während die E-Mail-Adresse den Personen, die an dem nach der Meldung eingeleiteten Verfahren beteiligt sind, unbekannt bleibt, werden alle anderen Informationen, die - auch indirekt - Hinweise auf die meldende Person geben könnten, aus der Meldung gelöscht.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen: Jede Form von Vergeltung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, ist verboten. Vergeltungsmaßnahmen werden definiert als "jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, das/die aufgrund der Meldung, der Anzeige bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder der öffentlichen Bekanntgabe erfolgt oder das/die der Person, die die Meldung gemacht hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen könnte".

## Whistleblowing

Jede Person, die den begründeten Verdacht hat, dass sie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, hat das Recht, sich an die nationale Behörde ANAC zu wenden. Diese kann Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, die für die Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts nützlich sind. Für die Feststellung der Nichtigkeit von Vergeltungsmaßnahmen ist die zuständige Justizbehörde zuständig.

Schutz des Melders: Ein Melder, der Informationen verbreitet oder offenlegt, die unter eine Form der Geheimhaltung fallen, sich auf das Urheberrecht oder den Schutz personenbezogener Daten beziehen oder auf andere Weise geeignet sind, das Ansehen der betroffenen oder gemeldeten Person zu verletzen, darf nicht allein wegen der Meldung oder Verbreitung sanktioniert oder anderweitig ungerechtfertigten Nachteilen ausgesetzt werden.

Der vorgenannte Schutz ist nicht gegeben, und gegen die meldende oder informierende Person wird eine Disziplinarstrafe verhängt, wenn festgestellt wird, dass die meldende Person, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wegen Verleumdung oder übler Nachrede oder auf jeden Fall wegen derselben Straftaten, die sie mit der Meldung an die Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden begangen hat, strafrechtlich haftbar ist, oder dass sie aus demselben Grund zivilrechtlich haftbar ist, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Schutzmaßnahmen gelten

- für den Melder;
- für den Vermittler (eine natürliche Person, die die meldende Person bei der Meldung unterstützt, im selben Beschäftigungsverhältnis steht und deren Unterstützung vertraulich bleiben muss)
- für Personen im selben Beschäftigungsumfeld wie der Melder oder der Person, die eine öffentliche Mitteilung macht, und die mit ihnen durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind
- Mitarbeiter des Melders oder der Person, die eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, und die mit ihnen durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind; und

Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte der betroffenen Person: Die betroffene oder in der Meldung genannte Person kann in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Meldung, der öffentlichen Bekanntgabe oder der Denunziation verarbeitet werden, nicht die Rechte ausüben, die die Verordnung Nr. 679/2016/EU (bekannt als "DSGVO") den von der Verarbeitung betroffenen Personen zugesteht, da die Ausübung dieser Rechte zu einer tatsächlichen und konkreten Beeinträchtigung des Schutzes der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person führen könnte.

### 3.7. Meldekanäle

- Der digitale Kanal: Jede zur Meldung berechtigte Person hat die Möglichkeit, sich an den digitalen Meldekanal zu wenden, um etwaige unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen zu melden. Eine solche Meldung muss online unter <https://www.trustwhistle.it/de/erlacher-gmbh.html> erfolgen. Der Link zu dieser Website ist im Intranet, sowie über andere geeignete Kanäle bekannt gegeben.

Auf der Trustwhistle-Plattform wird der Hinweisgeber aufgefordert, die relevanten Daten zur Beschreibung des Gegenstands der Meldung einzugeben, darunter:

1. Vor- und Nachname,
2. E-Mail-Adresse

## Whistleblowing

### 3. Textbeschreibung des Gegenstands der Meldung

Von diesen Angaben ist nur die E-Mail-Adresse obligatorisch, um die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Hinweisgeber zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Diese Informationen sind jedoch nicht für Personen zugänglich, die an dem auf die Meldung folgenden Analyse- und Untersuchungsverfahren beteiligt sind. Name und Vorname sind dagegen fakultative Angaben. Der Meldende entscheidet selbst, ob er diese Daten angibt oder nicht.

Die Trustwhistle-Plattform verwendet Verschlüsselungstools. Alle über die Plattform erhobenen Daten werden in einer Datenbank für den Zeitraum gespeichert, der für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als der gesetzlich vorgeschriebene Zeitraum, und anschließend durch ein zusätzliches, unwiderrufliches Verschlüsselungsverfahren anonymisiert.

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit anzugeben, ob sie direkt oder über eine andere Person Kenntnis von dem Gegenstand der Meldung hatten, indem sie diese Information entweder in die Textbeschreibung eintragen oder eine Mitteilung im Namen eines Dritten machen (mit einem Kennzeichen auf dem digitalen Formular "Ich sende diese Nachricht im Namen von").

Der mündliche Kanal: Alternativ zur Meldung über die digitale Plattform hat die berechtigte Person die Möglichkeit, eine mündliche Meldung durch ein direktes Treffen mit der zu diesem Zweck ernannten Person (Verantwortlich ist die Verwaltung in Person von Verena Messner) abzugeben. Der Verantwortliche ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Arbeitswoche, ein persönliches Treffen vorzuschlagen, außer bei Abwesenheit der beauftragten Person aufgrund von Urlaub, der bereits vor dem Antrag auf ein Treffen geplant war, oder aufgrund von Krankheit oder anderer begründeter Abwesenheit der meldenden Person oder der verantwortlichen Person. Der Melder und die beauftragte Person legen einvernehmlich Zeit, Ort und Art des Treffens fest. Die Sitzung dauert höchstens eine Stunde, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor, und hat die Form eines Gesprächs mit dem Melder.

Die Verwaltung hat die Pflicht, den Inhalt des Gesprächs in geeigneter Form zu dokumentieren und den Bericht anschließend mit Hilfe der TrustWhistle-Plattform und der Funktion "Ich sende diese Nachricht im Namen von" zu formalisieren.

Jeder Mitarbeiter hat zudem die Möglichkeit sich an den eigenen Vorgesetzten zu wenden, um eine Meldung zu tätigen. Die meldende Person kann dabei den Schutz des Melders in Anspruch nehmen. Der Vorgesetzte dokumentiert die Meldung auf der Plattform TrustWhistle mit der Funktion "Ich sende diese Nachricht im Namen von".

Der externe Kanal: Als Alternative zu den oben genannten Kommunikationskanälen gibt es einen externen Meldekanal, der von der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) über folgende Kanäle verwaltet wird

- IT-Plattform
- mündliche Meldung
- persönliches Gespräch innerhalb einer angemessenen Frist, wobei die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der beteiligten und der in der Meldung genannten Personen sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Unterlagen gewährleistet ist.

Meldepflichtige können den externen Kanal nutzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Melder hat eine interne Meldung erstattet, die nicht weiterverfolgt wurde, weil sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet wurde oder keine Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes ergriffen wurden;

## Whistleblowing

- Der Melder hat auf der Grundlage der beigefügten Fakten und der tatsächlich verfügbaren Informationen berechtigten Grund zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte.
- Der Melder hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Die Verfahren für den Umgang mit externen Berichten entnehmen Sie bitte den entsprechenden ANAC-Leitlinien, die auf der Website der Institution [www.anticorruzione.it](http://www.anticorruzione.it) veröffentlicht sind.

Öffentliche Bekanntgabe: Öffentliche Bekanntgabe bedeutet, dass Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Medien oder auf jeden Fall durch Verbreitungsmittel, die eine große Anzahl von Menschen erreichen können (z. B. soziale Netzwerke), an die Öffentlichkeit gelangen.

Eine meldende Person, die Informationen über interne Verstöße öffentlich macht, genießt den Schutz des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Melder hat zuvor eine interne und eine externe Meldung gemacht oder direkt eine externe Meldung gemacht und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen erhalten.
- Der Melder hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.
- Der Melder hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Empfänger mit dem Verstoß kollaboriert oder daran beteiligt ist.

Ein Melder, die ihre Identität freiwillig preisgibt, genießt alle durch die Gesetzesverordnung Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, mit Ausnahme des Schutzes der Vertraulichkeit. Ein Melder, der ein Pseudonym verwendet, das seine Identifizierung nicht zulässt, genießt alle durch die Gesetzesverordnung Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, sobald ihre Identität preisgegeben wurde. Zu diesem Zweck behandelt die ANAC die Meldung als anonyme Meldung.

Meldung an die Justizbehörden: Der Melder hat nach wie vor die Möglichkeit, sich an die zuständigen Justizbehörden zu wenden, um eine Meldung in Form einer Behauptung über ein rechtswidriges Verhalten zu erstatten, von dem sie in ihrem Arbeitsumfeld Kenntnis erhalten hat. In diesem Fall genießt die meldende Person den gleichen Schutz der Vertraulichkeit.

### 3.8. Durchführung der Untersuchung

Die an der Bearbeitung der Meldungen beteiligten Personen sind verpflichtet, die Identität des Melders, des Vermittlers, der beteiligten oder in der Meldung erwähnten Person sowie den Inhalt der Meldung und die entsprechenden Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Interne Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als die gesetzlich vorgesehene Frist.

Der Verwalter der Plattform TrustWhistle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen, indem er die Maßnahmen ergreift, die sie für angemessen und notwendig hält,

## Whistleblowing

um sich zu vergewissern, dass die Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist, ohne jedoch die Legitimität oder den Wert der Meldung zu prüfen. Es wird eine Bewertung der wesentlichen Anforderungen der Meldung vorgenommen. Die Meldungen werden in drei Kategorien unterteilt:

- a. Offensichtlich unbegründete Meldungen: Der Melder genießt nicht den Schutz der Gesetzesverordnung Nr. 24/2023;
- b. Meldungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzesverordnung Nr. 24/2023 fallen. 24/2023: Der Melder genießt nicht den Schutz der Gesetzesverordnung Nr. 24/2023, aber die Meldung wird - anonym - an die zuständigen internen Stellen weitergeleitet;
- c. Meldungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind: Der Melder genießt den Schutz der Gesetzesverordnung Nr. 24/2023.

Jede getroffene Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu formalisieren. Sobald festgestellt wurde, dass die Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist und dass das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 anwendbar sein könnte, wird die Meldung an die Verwaltung in Person von Frau Verena Messner, als Verantwortlicher für die Durchführung der anschließenden Untersuchung (im Folgenden: Untersuchungsverantwortlicher), weitergeleitet.

Der Untersuchungsverantwortliche entscheidet insbesondere, ob er die Voruntersuchung direkt durchführt, sie an eine andere Unternehmensfunktion delegiert oder eine externe Person oder Organisation damit beauftragt, die angemessene Garantien für Autonomie, Unabhängigkeit und Professionalität bietet. Der Untersuchungsverantwortliche und die von ihm beauftragten Personen haben uneingeschränkten Zugang zu allen Unternehmensbereichen, betrieblichen Informationssystemen und Unterlagen, soweit dies für die Durchführung der Untersuchung angemessen oder erforderlich ist. Darüber hinaus sind der Untersuchungsverantwortliche und die von ihm beauftragten Personen befugt, die in Punkt 3.2 genannten Personen zur Beantwortung von Fragen aufzufordern, die für den Bericht und die Durchführung der Untersuchungstätigkeit von Bedeutung sind. Alle Unternehmensorgane unterstützen diese Befugnis durch förmliche - auch generische - Handlungsanweisungen. In allen Fällen, in denen der Untersuchungsverantwortliche der Ansicht ist, dass ein Interessenkonflikt bestehen könnte, wird die Untersuchung an eine andere (interne oder externe) Person oder Organisation delegiert. In jedem Fall muss die Vertraulichkeit des Meldenden und der gemeldeten Person gewahrt bleiben.

Stellt der Untersuchungsverantwortliche fest, dass die Anzeige unbegründet ist, weil keine Tatsachen vorliegen, die die Untersuchung rechtfertigen oder dass der Inhalt der Anzeige so allgemein gehalten ist, dass der Sachverhalt nicht nachvollziehbar ist oder dass der Anzeige unangemessene oder irrelevante Unterlagen beigefügt sind, setzt er dem Melder eine Frist von 15 Tagen, um die Unterlagen zu ergänzen, und ordnet bei Nichtbeantwortung innerhalb der genannten Frist an, dass die Anzeige zu den Akten gelegt wird, wobei er dies angemessen begründet.

Stellt der Untersuchungsverantwortliche hingegen fest, dass die Meldung begründet ist, befasst er die Verwalter und – falls erforderlich – die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit und übermittelt einen Bericht mit den Ergebnissen der Untersuchungstätigkeit, dem er die für notwendig erachteten Unterlagen beifügt, wobei er auch in diesem Fall darauf achtet, die Vertraulichkeit der meldenden Person zu wahren.

In jedem Fall hält der Untersuchungsverantwortliche jede Entscheidung und jedes Ergebnis der direkt oder indirekt durchgeführten Ermittlungen formal fest.

Jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist zur Genehmigung der Jahresabschlussbilanz erstellt der Untersuchungsverantwortliche einen Tätigkeitsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr und übergibt diesen den Verwaltern und den Aufsichtsorganen.

## Whistleblowing

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Melders ist es absolut verboten, die Identität des Melders in allen Phasen des Meldeverfahrens, einschließlich der eventuellen Weiterleitung von Meldungen an andere Behörden, gegenüber anderen Personen als dem Untersuchungsverantwortlichen oder den für die Weiterverfolgung der Meldungen zuständigen Personen offenzulegen. Der Melder erhält innerhalb von **sieben Tagen** nach dem Datum des Eingangs der Meldung eine Empfangsbestätigung.

Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Meldungen erhält der Melder eine Mitteilung über die Ergebnisse der Bewertungen und etwaigen Untersuchungen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Siebentagesfrist ab der Übermittlung der Meldung und - im Falle eines Antrags auf Ergänzungen - innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Ergänzungen.

### 3.9. Verarbeitung von anonymen Meldungen

Anonyme Meldungen sind Meldungen, bei denen die Identität des Meldenden nicht festgestellt werden kann. Sie werden wie gewöhnliche Meldungen behandelt, wenn sie Indizien enthalten, und die Person, die die Meldung macht, kann nicht von den Schutzmaßnahmen des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 profitieren.

Gehen über die IT-Plattform anonyme Meldungen ein, die Elemente enthalten, die sie zu Indizien machen und/oder sich auf besonders relevante und schwerwiegende Tatsachen beziehen, kann der für die Untersuchungstätigkeiten zuständige Beauftragte, die für angemessen erachteten Untersuchungsmaßnahmen einleiten.

Anonyme Meldungen werden höchstens fünf Jahre ab dem Datum ihres Eingangs aufbewahrt, so dass sie zurückverfolgt werden können, falls der Hinweisgeber der ANAC mitteilt, dass er aufgrund dieser anonymen Meldung oder Beschwerde Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat.

Gibt der Hinweisgeber anschließend seine Identität preis, sind die im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.